



Kantonsrat

Sitzung vom: 4. November 2014, nachmittags

Protokoll-Nr. 421

Nr. 421

Motion Rebsamen Heidi und Mit. über die Erhöhung der Teilbesteuerung der Einkünfte aus massgeblichen Beteiligungen (M 524). Ablehnung

Heidi Rebsamen begründet die am 27. Mai 2014 eröffnete Motion über die Erhöhung der Teilbesteuerung der Einkünfte aus massgeblichen Beteiligungen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte sie an ihrer Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates ist Finanzdirektor Marcel Schwerzmann bereit, die Motion teilweise entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Hält eine natürliche Person eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, versteuert sie entsprechende Beteiligungserträge im Kanton Luzern nur zu 50 Prozent als Einkommen. Diese Reduktion mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Unternehmen und auf Stufe der daran beteiligten Personen. Die Reduktion um 50 Prozent gilt im Kanton Luzern sowohl für private Beteiligungserträge wie auch für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (§ 25b bzw. § 27 Abs. 3 StG). Bei der direkten Bundessteuer beträgt die entsprechende Reduktion für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ebenfalls 50 Prozent, für private Beteiligungserträge dagegen 40 Prozent (Art. 18 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1bis DBG).

Die seit der kantonalen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgten Steuersenkungen bei den juristischen Personen rechtfertigen es, die Teilbesteuerungsquote für private Beteiligungserträge von bisher 50 auf neu 60 Prozent zu erhöhen (analog zur direkten Bundessteuer). Diesen Vorschlag unterbreiten wir Ihnen in der Botschaft zu Massnahmen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II. Diese Massnahme kompensiert Begünstigungen, die mit Steuersenkungen bei den juristischen Personen entstanden sind. Eine tiefere Gewinnbesteuerung senkt die Gesamtsteuerbelastung von Beteiligungserträgen. Im Umfang der sinkenden Gewinnsteuer kann die Teilbesteuerung korrigiert werden.

Diese Massnahme verschlechtert allerdings die Attraktivität des Wohnstandorts Luzern im Verhältnis zu umliegenden Kantonen namentlich für sogenannte "gute" Steuerzahlende mit entsprechenden Beteiligungen. Die umliegenden Kantone haben heute eine vergleichbare oder sogar attraktivere Regelung als der Kanton Luzern. Mit einer Erhöhung entsteht dem Kanton Luzern ein Wettbewerbsnachteil. Eine leichte Erhöhung ist angesichts der attraktiven Besteuerung der Unternehmensgewinne verkraftbar. Eine Erhöhung der Besteuerungsquote auf 80 Prozent würde dagegen einen schweizerischen Höchstwert bedeuten und das Risiko von Steuersubstratverlusten durch den Wegzug "guter" Steuerzahlender erhöhen. Kein Kanton ausser der Kanton Waadt besteuert mehr als 60 Prozent (Waadt 70 Prozent).

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III wird diese Thematik voraussichtlich erneut aufgegriffen. Gemäss Vernehmlassungsvorlage des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 19. September 2014 sollen Beteiligungserträge im Umfang von 70 Prozent steuerbar sein. Das soll sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die kantonalen Steuern gelten. Je nach Ausgang dieses Projekts auf Bundesebene entsteht entsprechender Hand-

lungsbedarf für die Kantone.

Die Teilbesteuerung zu 80 Prozent gemäss Motion ergäbe Mehreinnahmen für den Kanton von rund 9,3 Millionen und für die Gemeinden von rund 11 Millionen Franken. Verhaltensänderungen von Steuerpflichtigen aus der unattraktiveren Besteuerung (Wegzüge) sind dabei nicht berücksichtigt.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion teilweise erheblich zu erklären."

Heidi Rebsamen findet die Diskussion, ob der Kanton nun ein Einnahmen oder Ausgabenproblem habe, sei müssig. Fakt sei, dass ein Sparpaket vorliege. Eine Massnahme darin sehe vor, den Lohn von Musiklehrkräften auf das Niveau von Volksschullehrenden zu senken. Sie könne diese Lohnsenkung niemandem erklären, ohne darin einen Zusammenhang mit dem Einnahmenproblem zu sehen. Mit der Überweisung ihres Vorstosses würde man Mehreinnahmen von rund 9,3 Millionen Franken für den Kanton und 11 Millionen Franken für die Gemeinden generieren. Diese Mehreinnahmen stammten von vermögenden Personen, die ausreichende Finanzen zur Verfügung hätten, um sich mit einem grösseren Betrag an Unternehmen und Genossenschaften finanziell zu beteiligen. Man finde es zumutbar, diese vermögenden Personen etwas stärker zur Kasse zu bitten. Mit dem Vorschlag hebe man ja die Milderung der Doppelbelastung nicht vollends auf, sondern man fordere den kantonalen Höchstbetrag. Die Betroffenen könnten es verkraften, wenn sie die Beteiligungserträge zu 80 Prozent als Einkommen zu versteuern hätten. Es entspreche dem verfassungsmässigen Prinzip, wonach jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden solle. Schon heute müssten Personen, welche sich mit mindestens 10 Prozent an Kapitalgesellschaften beteiligten, ihre Erträge bei den Bundesteuern zu 60 Prozent als Einkommen anrechnen lassen. Wegen der klammen Kassen des Kantons Luzern sei die vorgeschlagene Erhöhung um 20 Prozent gerechtfertigt. Mit diesem Vorschlag wolle man ein Signal setzen, dass die vermögenden Schichten nicht länger steuerlich bevorzugt behandelt werden sollten. Das Denken in der Wettbewerbslogik sollte man endlich aufgeben und sich wieder der Steuergerechtigkeit zuwenden. Die 9,3 Millionen Franken Mehrertrag, welche durch den Vorstoss generiert würden, reichten bei Weitem nicht aus, um das Budget und den AFP ins Lot zu bringen. Es handle sich aber um einen wichtigen Mosaikstein, um auch die Einnahmenseite zu verbessern. Auch viele Gemeinden würden davon profitieren. Die Grüne Fraktion halte an ihrer Motion fest, weil sie nicht auf die Steuergesetzrevision warten wolle.

Ruedi Burkart lehnt die Motion im Namen der FDP-Fraktion ab. Beim Eintreten auf Leistungen und Strukturen II habe Damian Hunkeler darauf hingewiesen, dass die FDP dem kompletten Paket von B 120 zustimmen würde. Das bedeute, wenn keine Änderungsanträge zu B 120 angenommen würden, stimme die FDP auch einer Erhöhung der Teilbesteuerung von 50 auf 60 Prozent zu. Ob das so komme, zeige sich im Verlauf der Session. Auf keinen Fall werde man aber einer Erhöhung der Teilbesteuerung auf 80 Prozent zustimmen. In Hinsicht auf die Unternehmenssteuerreform III frage man sich, ob jetzt der richtige Zeitpunkt sei, um Paragraf 25b Absatz 1 und Paragraf 27 Absatz 3 anzupassen. Im Verlauf der Diskussion zum Sparpaket werde es sich ergeben, ob die FDP einer Erhöhung der Teilbesteuerung zustimme. Man weise darauf hin, dass die Anpassung bei der Dividendenprivilegierung auf 60 Prozent einem Standortnachteil gegenüber den umliegenden Kantonen, die alle maximal 50 Prozent hätten, gleichkomme. Zudem würden 50 Prozent vom Bundesgericht akzeptiert. Man lehne die Gesetzesanpassung, so wie sie in der Motion verlangt werde, ab. Im Namen der FDP-Fraktion stelle er den Antrag auf Ablehnung.

Giorgio Pardini unterstützt die Motion im Namen der SP/Juso-Fraktion. Er erinnere daran, dass Bundesrat Hans-Rudolf Merz mit der Unternehmenssteuerreform II dazu beigetragen habe, dass eine Milliarde Franken steuerfrei hätten ausgeschüttet werden können. Den Kantonen seien dadurch Steuerausfälle in der Höhe von 1 Milliarde Franken entstanden und den Gemeinden in der Höhe von 300 Millionen Franken. Er möchte klarstellen, dass sich die SP/Juso und die Grünen nicht gegen gute Rahmenbedingungen für die Unternehmungen stellten. Aber nicht auf Kosten der Allgemeinheit.

Marcel Zimmermann lehnt die Motion im Namen der SVP-Fraktion ab. Eine Teilbesteuerung von 50 Prozent sei korrekt und im interkantonalen Vergleich angemessen. Im Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen weise Luzern immer noch die deutlich höchste Besteuerung

auf. Durch eine Erhöhung auf 80 Prozent würden wohl einige aus dem Kanton wegziehen. Zudem sei es ein Irrtum, dass alle vermögend seien, die Erträge aus Beteiligungen erzielten. Andrea Gmür lehnt die Motion im Namen der CVP-Fraktion ab. Sie könne sich ihren Vorrednern der FDP und SVP anschliessen. Man wolle keine Erhöhung der Teilbesteuerung der Einkünfte auf 80 Prozent. Man wolle keine Insellösung.

Im Namen des Regierungsrates bittet Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Motion teilweise erheblich zu erklären. Zur Teilbesteuerung gebe es einen mathematisch korrekten Satz, der festgelegt worden sei. Dieser Satz hänge von der Höhe der Gewinnbesteuerung und der Höhe der Einkommensbesteuerung ab. Bedingt durch Verschiebungen sollte man den Satz anpassen. Es sei falsch, wenn man den Satz aus finanzpolitischen Gründen absichtlich zu weit nach unten senke. Das führe zu einer Ungleichbehandlung und habe nichts mit der Milderung der Doppelbelastung zu tun. Zwei Kantone hätten dies getan, worauf das Bundesgericht eingegriffen habe. Der Vorschlag von 60 Prozent im Rahmen von Leistungen und Strukturen II sei korrekt und bewege sich in der Gegend der Bundessteuer. Deshalb schlage man auch die teilweise Erheblicherklärung vor, um eine mathematisch gerechte Anpassung vornehmen zu können.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die teilweise Erheblicherklärung der Erheblicherklärung mit 72 zu 34 Stimmen vor.

In der Schlussabstimmung lehnt der Rat die Motion mit 76 zu 33 Stimmen ab.